



STADT WIESLOCH

FBL 1 / FGL 1.1 / Zentrale Verwaltung
1.1 / Frau Gärtner
Tel.: 84-327

Vorlage Nr.	2/2021
-------------	--------

Aktenzeichen:	025.241
---------------	---------

Tagesordnungspunkt:

Wahlen in der Ortschaft Baiertal;

- a) Wahl der ehrenamtlichen Ortsvorsteherin/des ehrenamtlichen Ortsvorstehers
- b) Festlegung der Anzahl der ehrenamtlichen Stellvertreterinnen/Stellvertreter
- c) Wahl der ehrenamtlichen stellvertretenden Ortsvorsteherinnen/ der ehrenamtlichen stellvertretenden Ortsvorsteher

Beratungsfolge:

Ortschaftsrat Baiertal
Gemeinderat

12.01.2021	öffentlich
27.01.2021	öffentlich

Vorangegangene Beratungen:

Vorschlag der Verwaltung:

Der Ortschaftsrat Baiertal bringt jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl des/der jeweiligen Ortsvorstehers/Ortsvorsteherin und deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen in den Gemeinderat ein.

Der Gemeinderat wählt je einen Ortsvorsteher/eine Ortsvorsteherin und die Stellvertreter/Stellvertreterinnen für den Ortsteil Baiertal.

Bürgerinformation/Bürgerbeteiligung:

Ja

In Form von:

- Presseveröffentlichung
- Ausführliche Informationen auf der Internetseite (Pläne/Hintergrundwissen etc.)
- Information an Anwohner/Anwohnerinnen bzw. Betroffenen
- Info-Veranstaltung
- Bürgerbeteiligung durch:

Nein

Begründung:

INSEK-Maßnahme:

Ja Nein

Finanzierung:

Begründung:

Der/die Ortsvorsteher*in der Ortschaft Baiertal wird vom Gemeinderat auf Vorschlag des Ortschaftsrates Baiertal **aus dem Kreis der zum Ortschaftsrat wählbaren Bürger*innen** gewählt. Außerdem sind ein oder mehrere Stellvertreter*innen für den Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin vom Gemeinderat zu wählen; die Stellvertreter*innen können (nur) aus der Mitte des Ortschaftsrats gewählt werden.

Die Wahl des/der ehrenamtlichen Ortsvorsteher*in erfolgt auf der Grundlage des § 71 Abs. 1 GemO in mehreren Verfahrensschritten:

1. Wahlvorschlag des Ortschaftsrats an den Gemeinderat

Wählbar sind die Mitglieder des Ortschaftsrats Baiertal sowie alle Ortschaftsbürger*innen (§ 71 Abs. 1 Satz 1 GemO). Die Beschlussfassung über den Wahlvorschlag erfolgt durch Wahl nach § 37 Abs. 7 GemO, d.h. grundsätzlich geheim mit Stimmzetteln. Es kann offen gewählt werden, wenn auf entsprechenden Antrag hin kein Mitglied widerspricht.

Das **Wahlverfahren im Ortschaftsrat Baiertal** stellt sich wie folgt dar:

- Wahlvorschläge können durch den Ortsvorsteher und jeden/jede Ortschaftsrat*rätin eingebracht werden.
- um in den Wahlvorschlag an den Gemeinderat aufgenommen werden zu können, muss der/die Bewerber*in die Stimmen von mehr als der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Ortschaftsrates erreichen (absolute Mehrheit).
- Wahlbewerber*innen sind nicht befangen (§ 18 Abs. 3 GemO);
- Der Ortsvorsteher hat in diesem Falle kein Stimmrecht, da er nicht dem Ortschaftsrat angehört.

Wird die erforderliche absolute Mehrheit nicht erreicht, dann gilt folgendes:

- a) **Bei mehreren Bewerbern/Bewerberinnen** findet zwischen dem/der Bewerber*in, der/die die höchste und dem/der Bewerber*in, der/die zweithöchste Stimmenzahl erhalten hat bzw. zwischen den beiden Bewerber*innen, die die gleich höchste Stimmenzahl erhalten haben, **in derselben Sitzung eine Stichwahl statt** (§ 37 Abs. 7 S. 4 GemO). Bei der Stichwahl ist gewählt, wer die höchste Stimmenzahl erhalten hat (einfache Stimmenmehrheit). Entfällt bei der Stichwahl auf beide Bewerber*innen die gleiche Stimmenzahl, so entscheidet zwischen ihnen das Los (§ 37 Abs. 7 S. 5 GemO). Zwischen der Stichwahl und einer Losentscheidung können keine neuen Bewerber*innen nachgeschoben werden. Tritt einer/eine der beiden Stichwahlbewerber*innen vor der Stichwahl zurück, ist die andere für die Stichwahl anstehende Person nicht automatisch gewählt; vielmehr ist der gesamte Wahlgang als ergebnislos beendet und eine neue Wahl anzusetzen. Der Ortschaftsrat hat dabei zu entscheiden, ob er das Wahlverfahren in derselben Sitzung von vorne beginnen oder in eine andere Sitzung vertagen will.

*(Beispiel für das Wahlverfahren: Für die Wahl der Position des/der Ortsvorstehers*erin stellen sich die Bewerbe*innen A, B und C im Ortschaftsrat zur Wahl. Bei 9 anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern ergibt der erste Wahlgang folgendes Ergebnis: A = 4 Stimmen, B = 3 Stimmen, C = 2 Stimmen. Keiner/keine der Bewerber*innen hat somit die erforderliche absolute Mehrheit von 5 Stimmen erhalten. Zwischen den Bewerbern A und B findet eine Stichwahl statt. Die Stichwahl ergibt: A = 4 Stimmen, B = 4 Stimmen, 1 Enthaltung. Jetzt muss das Los entscheiden, ob A oder B als Bewerber*in für das Amt des/der Ortsvorstehers*in vorgeschlagen wird.*

*Abwandlung des Beispiels: Die Stichwahl ergibt: A = 5 Stimmen, B = 4 Stimmen, dann ist A als Bewerber*in vorgeschlagen.)*

- b) **Bei nur einem/einer Bewerber*in** findet ein zweiter Wahlgang, d.h. Wiederholungswahl statt, in dem wiederum die absolute Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten (s. oben) erforderlich ist; dieser zweite Wahlgang soll frühestens eine Woche nach dem ersten Wahlgang durchgeführt werden (37 Abs. 7 S. 7 GemO). **Das Einschleichen dieser Wochenfrist ist nicht zwingend, so dass der Ortschaftsrat abweichend davon auch in der gleichen Sitzung den zweiten Wahlgang durchführen könnte.** Falls der/die Bewerber*in auch im zweiten Wahlgang die absolute Mehrheit verfehlt, gibt es keinen Vorschlag des Ortschaftsrats, die Angelegenheit muss erneut auf die Tagesordnung des Ortschaftsrats gesetzt werden.
- c) **Wahlvorschlag an den Gemeinderat mit mehreren Personen.** Es ist möglich dem Gemeinderat für die zu besetzende Stelle des/der Ortsvorstehers*in mehrere Wahlbewerber*innen (zur Auswahl) vorzuschlagen. Dies setzt jedoch einen entsprechenden Geschäftsordnungsbeschluss (**vor dem Wahlgang**) voraus.

Beispiel: „Dem Gemeinderat werden für die Wahl des Ortsvorstehers/der Ortsvorsteherin zwei Bewerber/Bewerberinnen vorgeschlagen“.

Dieser Geschäftsordnungsbeschluss ist Grundlage für das weitere Wahlverfahren. Ein solcher Geschäftsordnungsbeschluss bedarf der einfachen Stimmenmehrheit nach § 37 Abs. 6 S. 2 GemO. Der Ortschaftsrat beschließt also über so viele Positionen, wie Personen vorgeschlagen werden sollen. Jeder/jede Stimmberechtigte hat dann bei der Wahl über die Bewerber*innen so viele Stimmen, wie Bewerber*innen zu wählen sind; jeder/jede Bewerber*in für die Position des/der Ortsvorsteher*in muss die absolute Mehrheit (s. oben) erhalten, um gewählt zu sein (kein Kumulieren möglich!).

*(Beispiel: Es sind 9 stimmberechtigte Ortschaftsräte*innen anwesend. Mittels Geschäftsordnungsbeschluss wird entschieden, dem Gemeinderat - zur Auswahl - zwei Bewerber*innen für die Position des/der Ortsvorsteher*in vorzuschlagen. Der Ortschaftsrat muss also für zwei Positionen Entscheidungen treffen. Es kandidieren die Bewerber X und Y; die Bewerber*innen kandidieren nicht gegeneinander, sondern wegen des Geschäftsordnungsbeschlusses jeder/jede für sich. Jeder/jede der beiden Bewerber*innen braucht deshalb die absolute Mehrheit von 5 Stimmen, um als gewählt zu gelten. Gelingt es nicht auf diese Weise dem Geschäftsordnungsbeschluss entsprechend beide Positionen zu besetzen, kommt kein Vorschlag zustande und es muss das Verfahren neu begonnen werden.)*

Hinweis: Kommt kein Vorschlag des Ortschaftsrats zustande, kann so lange auch keine Wahl des/der Ortsvorstehers*in durch den Gemeinderat stattfinden; in diesem Fall muss wohl verhandelt werden.

2. Wahl des/der Ortsvorsteher*in durch den Gemeinderat

2.1 Die Wahl erfolgt nach den Bestimmungen des § 37 Abs. 7 GemO. D.h., diese Wahl ist ebenfalls grundsätzlich geheim mit Stimmzetteln durchzuführen und der/die zu Wählende braucht mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Gemeinderatsmitglieder (absolute Mehrheit). Für den Fall, dass der Ortschaftsrat dem Gemeinderat mehrere Personen zur Wahl vorgeschlagen hat, findet, wenn eine solche Mehrheit im ersten Wahlgang von keinem Bewerber erreicht wurde, eine Stichwahl zwischen den beiden erfolgreichsten Bewerbern/Bewerberinnen statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Wurde dem Gemeinderat nur eine Person zur Wahl vorgeschlagen, dann braucht diese in jedem Fall, auch im zweiten Wahlgang, die genannte absolute Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

oder

2.2 Der Gemeinderat beschließt (neben dem/den vom Ortschaftsrat vorgeschlagenen Bewerber*innen), weitere Bewerber*innen aus der Mitte des Ortschaftsrats in die Wahl einzubeziehen. Einen solchen Beschluss muss der Gemeinderat ggf. mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller seiner Mitglieder fassen (71 Abs. 1 S. 2 GemO). In einem solchen Fall kann die Wahl des/der Ortsvorstehers*in nicht in der gleichen Sitzung des Gemeinderats erfolgen, denn zu dieser Erweiterung ist der Ortschaftsrat (in einer Ortschaftsratssitzung) zu hören, d.h. es muss ihm Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss des Ortschaftsrates über die abzugebende Stellungnahme erfolgt durch Abstimmung und nicht durch Wahl. Hier geht es um eine Meinungsäußerung des Ortschaftsrats. Die Stellungnahme des Ortschaftsrats zu einem Ergänzungsvorschlag des Gemeinderats ist für den Gemeinderat nicht bindend; sie bildet jedoch eine wesentliche Grundlage für die Wahlentscheidung des Gemeinderats. Nach der Anhörung des Ortschaftsrats entscheidet der Gemeinderat über die Bestellung des Ortsvorstehers/der Ortsvorsteherin → durch Wahl nach § 37 Abs. 7 GemO. Der Ortschaftsrat könnte im Zusammenhang mit einer Anhörung zu einem Ergänzungsvorschlag des Gemeinderats seinerseits einen (neuen) eigenen Personenvorschlag unterbreiten. Entschließt sich der Ortschaftsrat dazu, dann muss über einen solchen neuen Vorschlag natürlich durch Wahl Beschluss gefasst werden (vgl. oben und VwV des IM zu § 71).

Hinweis: Kommt es nicht zur Wahl des/der vom Ortschaftsrat vorgeschlagenen Bewerber*in und kommt auch im Gemeinderat die qualifizierte Mehrheit für die Erweiterung des Bewerberkreises nicht zustande, muss verhandelt werden.

3. Allgemeines

a) Wahlbewerber*innen sind bei den verschiedenen Wahlgängen stimmberechtigt, also nach § 18 Abs. 3 GemO besteht **keine Befangenheit**

- im Ortschaftsrat,
- im Gemeinderat, sofern sie gleichzeitig Gemeinderäte*innen sind.

Sowohl die Entscheidung des Gemeinderats über die Erweiterung des Bewerberkreises als auch die Stellungnahme des Ortschaftsrats im Rahmen der Anhörung dazu sind als Teil des Wahlverfahrens zur Bestellung des/der Ortsvorstehers*in anzusehen, weshalb auch hier die Ausnahme des § 18 Abs. 3 S. 2 GemO greift und die betroffenen Gemeinderäte*innen bzw. Ortschaftsräte*innen nicht von der Mitwirkung ausgeschlossen sind.






- b) Die bisher geltenden Hinderungsgründe zwischen Mitgliedern des Ortschaftsrates und dem/der Ortsvorsteher*in aufgrund Ehe, Lebenspartnerschaft oder eines Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnisses sind durch die Änderung der Gemeindeordnung vom 28.10.2015 weggefallen. Dies bedeutet, dass Mitglieder des Ortschaftsrates, die mit dem/der gewählten Ortsvorsteher*in in einer verwandtschaftlichen Beziehung nach § 18 Abs.1 Nr. 1 bis 3 GemO stehen im Ortschaftsrat verbleiben können. Das Gleiche gilt, wenn Ortsvorsteher*innen und Ortschaftsrat als persönlich haftende Gesellschafter*innen an denselben Handelsgesellschaften beteiligt sind.
- c) Der/die ehrenamtliche Ortsvorsteher*in wird zum Ehrenbeamten auf Zeit ernannt (mittels Ernennungsurkunde des Oberbürgermeisters/Oberbürgermeisterin).
- d) Ehrenamtliche Ortsvorsteher*innen, die nicht Mitglied des Ortschaftsrates sind, haben kein Stimmrecht im Ortschaftsrat, vgl. § 72 Ziff. 2 GemO.

4. Anzahl der Stellvertreter/Stellvertreterinnen

Außer der/dem Ortsvorsteher*in sind ein oder mehrere Stellvertreter*innen für den/die Ortsvorsteher*in vom Gemeinderat zu wählen. Die Anzahl ist in der Hauptsatzung nicht festgelegt und durch den Ortschaftsrat festzulegen. Bisher waren es in Baiertal zwei Stellvertreter*innen.

5. Wahl der Stellvertreterinnen/Stellvertreter:

Die Stellvertreter*innen können (nur) aus der Mitte des Ortschaftsrats Baiertal gewählt werden. Dafür gelten grundsätzlich die dargestellten Wahlgrundsätze.

Sachbearbeitende Fachgruppe:	1.1	Handzeichen:		Datum:	04.01.2021
Mitzeichnung durch FB:		Handzeichen:		Datum:	
Zustimmung Gleichstellungsstelle:		Handzeichen:		Datum:	
Zustimmung BM:		Handzeichen:		Datum:	04.01.21
Zustimmung OB:		Handzeichen:		Datum:	